

Art 8 VT-ID242587 (Brandenburg)

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg sowie dem Freistaat Sachsen über die Errichtung des Bistums Görlitz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieser Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls, dessen deutscher und italienischer Text gleichermaßen verbindlich ist, bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls, das Bestandteil des Vertrages ist, tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung

Görlitz, am 4. Mai 1994

Für den Heiligen Stuhl

Dr. Lajos Kada

Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg

gez. Manfred Stolpe

Für den Freistaat Sachsen

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Staatsminister

für Wissenschaft und Kunst

Professor Dr. Hans Joachim Meyer

Schlußprotokoll

Die Vertragschließenden streben den Abschluß von Verträgen zwischen der katholischen Kirche und den einzelnen Ländern an, um noch offene Grundfragen ihres Verhältnisses partnerschaftlich zu regeln.

Zu Artikel 2

Das Bistum Görlitz umfaßt vom Land Brandenburg folgende Gebietskörperschaften:

die kreisfreie Stadt Cottbus ;

den Landkreis Spree-Neiße ;

vom Landkreis Dahme-Spreewald die Stadt Lübben/Spreewald, die Ämter Golßener Land, Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Straupitz, Unterspreewald sowie von dem Amt Friedersdorf die Gemeinden Friedersdorf, Blossin, Streganz und Wolzig;

vom Landkreis Elbe-Elster die Stadt Finsterwalde, die Ämter Doberlug-Kirchhain, Elsterland, kleine Elster, Sonnewalde sowie die zum Amt Plessa gehörende Gemeinde Staupitz;

den Landkreis Oberspreewald-Lausitz ohne die Stadt Lauchhammer außer dem Ortsteil Kostebrau und ohne die Stadt Ortrand und die Gemeinde Großmehlen;

vom Landkreis Oder-Spree die Städte Beeskow und Eisenhüttenstadt, das Amt Brieskow-Finkenheerd ohne die Gemeinden Brieskow-Finkenheerd und Groß-Lindow, das Amt Friedland, vom Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf, die Gemeinden Ahrensdorf, Birkholz, Buckow, Glienicke, Görzig, Groß Rietz,

Herzberg ohne die Ortsteile Hartensdorf und Krachtsheide sowie den zu Neubrück (Spree) gehörenden Ortsteil Raßmannsdorf, das Amt Neuzelle, das Amt Schlaubetal ohne die Stadt Müllrose, vom Amt Scharmützelsee die Gemeinden Dahmsdorf, Wendisch-Rietz und Reichenwalde ohne den Ortsteil Neu-Reichenwalde sowie die Ämter Storkow und Tauche-Trebatsch;

vom Landkreis Teltow-Fläming die Ämter Dahme (Mark), Baruth/Mark, von dem Amt Niederer Fläming die Gemeinden Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Meinsdorf, Nonnendorf, Wiepersdorf, Waltersdorf und von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Ortsteil Lynow.

Das Bistum Görlitz umfaßt vom Freistaat Sachsen folgende Gebietskörperschaften :

die kreisfreie Stadt Görlitz ,

die Landkreise Hoyerswerda, Niesky und Weißwasser sowie den Landkreis Görlitz-Land ohne die Stadt Ostritz und die Gemeinden Schönau-Berzdorf auf dem Eigen und Sohland am Rotstein.

Diese Zuordnung erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden staatlichen Gliederung der Gebietskörperschaften.

Zu Artikel 3

Die Ernennung eines Koadjutors erfolgt entsprechend Artikel 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929.

Die Länder Brandenburg und Freistaat Sachsen wenden Artikel 16 des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933 nicht an.

Zu Artikel 3 und 4

Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen erklären, daß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen der Länder unberührt bleiben.

Görlitz, am 4. Mai 1994

Für den Heiligen Stuhl

Dr. Lajos Kada

Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

des Landes Brandenburg

gez. Manfred Stolpe

Für den Freistaat Sachsen

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Staatsminister

für Wissenschaft und Kunst

Professor Dr. Hans Joachim Meyer

zum Gesetz

Zitiervorschlag: Art 8 VT-ID242587 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VT-ID242587/8>